

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2023-10-05

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter – Durchwahl

Daniel Ortmann - 0711 2149-693

E-Mail: daniel.ortmann@elk-wue.de

GZ: 81.4-04-V21/6.3

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und -musiker

Hinweise zur Umstellung des Meldeverfahrens für kirchliche Konzerte und Veranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einigen Jahren melden die Kirchengemeinden und andere aus dem Pauschalvertrag zwischen GEMA und der EKD Berechtigte die Nutzung von Musik in Konzerten und Veranstaltungen in der Regel über einen pdf-Meldebogen. Der Bogen war für eine Vielzahl von Musiknutzungen vorgesehen und konnte für Veranstaltungen oder Konzerte verwendet werden, unabhängig davon, ob sie unter den Pauschalvertrag fielen oder nicht.

Seit einiger Zeit stellt die GEMA ein Online-Portal zu Verfügung, das langfristig der maßgebliche Weg für die Meldung von Musiknutzungen sein wird.

Wir möchten Sie daher auf diesem Weg darauf hinweisen, dass es Ihnen freisteht, das Online-Portal (abrufbar unter www.gema.de/musiknutzer/branchen/kirchen) schon jetzt zu nutzen. Bis Ende des Jahres besteht keine Pflicht, Veranstaltungen, die über den bestehenden Vertrag mit der EKD pauschal abgedeckt sind, über das Portal einzureichen. Da sich im Zuge der Verhandlungen der EKD mit der GEMA über eine Fortsetzung des Pauschalvertrages über den 31. Dezember 2023 hinaus aber abzeichnet, dass das Online-Portal in jedem Fall das bisherige Verfahren ablösen wird, empfehlen wir, den Übergangszeitraum für eine Erprobung zu nutzen.

Die GEMA wird in Kürze den Berechtigten, deren Kontaktdaten ihr vorliegen, Schreiben mit Zugangsdaten und weiteren Informationen zukommen lassen. Einzelheiten zu dem Verfahren entnehmen Sie gerne dem beigefügten Informationsschreiben der GEMA oder unter [230816 Informationen zur Nutzung des GEMA.pdf \(ekd.de\)](#).

Über eine Verlängerung des zwischen GEMA und EKD geschlossenen Pauschalvertrages über die Nutzung von Musik in Konzerten und Veranstaltungen werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang außerdem nochmalig darauf hinweisen, dass die Meldepflicht nicht mit der Vergütungspflicht zu verwechseln ist. Nur weil eine Veranstaltung gemeldet werden muss, bedeutet dies nicht, dass für sie eine separate Vergütung fällig wird. An der Vergütungspflicht wird sich durch die Meldung über das Online-Portal nichts ändern.

Die Veranstaltungen sind allerdings nur dann über den Pauschalvertrag abgegolten, wenn sie spätestens zehn Tage nach Ende der Veranstaltung bei der GEMA gemeldet werden. Etwas anderes gilt für meldepflichtige, nicht von den Pauschalverträgen abgeglichene Veranstaltungen. Diese müssen spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung gemeldet werden. In diesen Fällen kann den Berechtigten ein Gesamtvertragsnachlass von 20 % bei der Aufführung von Werken eingeräumt werden, deren Rechte bei der GEMA liegen. Werden die Veranstaltungen nicht ordnungsgemäß gemeldet, ist die GEMA berechtigt, nachträglich die Urheberrechtsvergütung geltend zu machen, und zwar unter Verdopplung des Vergütungsanspruchs. Dies kann zu erheblichen Kosten führen, die die Kirchengemeinde unerwartet zu begleichen hat.

Weitere allgemeine Informationen finden Sie im Leitfaden „Urheberrecht in den Kirchen der EKD“ sowie „Rechtliche Hinweise zum Streaming von Gottesdiensten“ unter [Allgemeine rechtliche Hinweise \(elk-wue.de\)](http://elk-wue.de) oder unter [Urheberrecht in der evangelischen Kirche \(ekd.de\)](http://ekd.de).

Für weitere Rückfragen können Sie sich auch gerne an die im Infobogen angegebenen Kontakte (kontakt@gema.de, info@ekd.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat

Anlagen:
Informationen zur Nutzung des GEMA-Online-Portals für kirchliche Veranstaltungen und Konzerte